

Vierter Abschnitt.

Von Constituirung der Kammern und Pflichtleistung ihrer Mitglieder.

§. 13.

Präliminarversammlung für die Präsidialwahlen.

Sobald nach dem Eintritte des in den Missiven zur Anmeldung der Stände bestimmten Tages von der ersten Kammer wenigstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder anwesend sind, und was die erste Kammer betrifft, die Ernennung des Präsidenten vom König erfolgt ist, hält die Einweisungskommission eine Präliminarversammlung der Kammer, in welcher die Wahlen zu den für die Besetzung der Präsidentenstelle in der zweiten Kammer und der Stellvertreterfunction in beiden Kammern zu thuenen Vorschlägen bewirkt werden.

Die Einweisungskommission hat hierauf sofort dem Gesamtministerium das Wahlprotocoll zu überreichen.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation sagt darüber im Hauptberichte:

§. 13 (35)

wird unter Bezugnahme auf die Redactionsbemerkung bei §. 5 unverändert

zur Annahme empfohlen;

jedoch könnte vielleicht hier und anderwärts, wo dies Wort vorkommt, statt: „Stellvertreter“

„Vizepräsident“,

wie es zeither bereits üblich gewesen ist, gesetzt werden.

Auch dürfte nach den Worten: „vom König erfolgt ist“, in Zeile 5 noch einzuschalten sein:

„(vergl. §. 67 der Verfassungsurkunde.)“

Referent Abg. D. Haase: Es sind also drei Bemerkungen zu diesem Paragraphen von der Deputation gemacht worden; zunächst die schon früher gemachte Bemerkung, daß statt des Wortes: „Missive“ in der ersten Zeile das Wort: „Einberufungsschreiben“ gebraucht werde. Sodann ist vorgeschlagen worden, daß nach den Worten: „vom König erfolgt ist“ auf Zeile 5 eingeschaltet werde: „(vergleiche §. 67 der Verfassungsurkunde)“ und daß statt des Wortes: „Stellvertreter“ das Wort: „Vizepräsident“ gesetzt werde. Mit diesen Modificationen hat die Deputation die Annahme dieses Paragraphen empfohlen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Die Deputation schlägt der Kammer vor, den §. 13 in der von ihr bemerkten Redactionsabänderung zu genehmigen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: §. 14 lautet:

Versammlung zu Constituirung der Kammer.

Nachdem der König auch den Präsidenten der zweiten Kammer und die Stellvertreter für die Präsidenten beider Kammern ernannt und die Präsidenten in Pflicht genommen hat, veranstaltet die Einweisungskommission jeder Kammer eine Versammlung der letztern, macht ihr die erfolgte Ernennung bekannt, er-

klärt die Kammer für nunmehr gesetzlich constituirt, legt ihre directionelle Function in die Hände des neuen Präsidenten, und zeigt sofort den Erfolg dem Gesamtministerium an.

Referent Abg. D. Haase: Es hat die Deputation zu diesem Paragraphen im Hauptberichte gesagt:

Hier möchte nach den Worten: „beider Kammern“ in Zeile 2 noch eingeschaltet werden:

„durch ein besonderes Decret, welches von der ersten Kammer, nach davon genommener Einsicht, sofort an die Einweisungskommission der zweiten Kammer abzugeben ist;“

und nach dem Worte: „ernannt“ auf der nämlichen Zeile:

„(vergl. §. 72 der Verfassungsurkunde).“

Der Zweck der ersten Einschaltung, gegen welche die Herren Regierungskommissarien eine wesentliche Ausstellung nicht gemacht haben, ist eine möglichste Gleichstellung beider Kammern und damit nicht die zweite Kammer die Ernennung ihrer Vorstände, wie zeither der Fall war, erst mittelbar durch die erste Kammer erfahre.

Referent Abg. D. Haase: Es sind also von der Deputation zwei Zusätze vorgeschlagen, im Uebrigen aber anempfohlen worden, mit diesen Zusätzen den Paragraphen anzunehmen. Der erste Zusatz ist der, daß nach den Worten: „beider Kammern“ in Zeile 2 noch folgende Worte eingeschaltet werden: „durch ein besonderes Decret, welches von der Kammer, nach davon genommener Einsicht, sofort an die Einweisungskommission der zweiten Kammer abzugeben ist,“ und der zweite der, daß nach dem Worte: „ernannt“ noch eine Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde stattfinden, und daher in Parenthese gesetzt werde: (vergleiche §. 72 der Verfassungsurkunde.)

Präsident Braun: Die Deputation schlägt also vor, daß nach den Worten: „beider Kammern“ eingeschaltet werden möge: „durch ein besonderes Decret, welches von der Kammer, nach davon genommener Einsicht, sofort an die Einweisungskommission der zweiten Kammer abzugeben ist“. Tritt die Kammer diesem Vorschlage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, daß nach dem Worte: „ernannt“ auf der nämlichen Zeile eingeschaltet werden möge: „(vergleiche §. 72 der Verfassungsurkunde).“ Tritt die Kammer auch hierin der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer mit diesen Zusätzen den §. 14 selbst? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Ich werde nun die §§. 15, 16 und 17 zusammen vortragen, weil sie sowohl in den Motiven, als auch im Deputationsberichte zusammengefaßt sind.

§. 15.

Pflichtleistung der Stände und zwar:

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer den §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid.